

## Satzung

### 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet V – zwischen Bajuwarenstraße und Würmkanal“ in der Fassung vom 01.12.2010

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der §§ 2 -4 und 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. Vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet V – zwischen Bajuwarenstraße und Würmkanal“

#### § 1

Der Geltungsbereich für die 4. Änderung umfasst den Bereich des Bauquartiers G.

#### § 2

Die Festsetzungen durch Text Punkt 4.3 des Bebauungsplanes Nr. 70 und E 2 der 3. Änderung für das Bauquartier G werden wie folgt geändert:

„ *Max. zulässige GFZ*            *1,75* „

#### § 3

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Plangebiet „Gewerbegebiet V – zwischen Bajuwarenstraße und Würmkanal“ mit seinen bisher ergangenen Änderungen unverändert weiter.

#### § 4

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsfeld, 14.12.2010

